Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12129**

18. Wahlperiode 25.04.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sabine Leidig, Herbert Behrens, Caren Lay, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Annette Groth, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11236, 18/11535, 18/11683 Nr. 11, 18/12082 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
   „2. §17e Absatz 1 wird aufgehoben.“
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
   „3. Die Anlage (zu §17e Absatz 1) wird aufgehoben.“

Berlin, den 25. April 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für die in der Anlage zu § 17e Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Vorhaben begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken und wird daher aufgehoben. Es entspricht nicht dem föderalen Zuständigkeitsverständnis, dass ein Bundesgericht erst- und letztinstanzlich entscheidet. Dies ist nur in begrenzten Ausnahmen zulässig, was mit dieser Regelung deutlich überschritten wird. Bedenklich ist zudem, dass damit ein Bundesgericht verbindlich über die Anwendung und Auslegung von Landesrecht entscheidet, weil die Vereinbarkeit mit den Naturschutz-, Wasser-, Wege- oder Denkmalschutzgesetzen der Länder regelmäßig Teil des gerichtlichen Prüfungsumfangs bei Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse ist. Die Gründe, die dazu führten, dass die Alleinzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bei der Anwendung des früheren Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes für ausnahmsweise zulässig erachtet wurde, beruhen ausschließlich auf den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit und können aktuell nicht mehr angeführt werden.

Laut Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Handhabung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz sprachen sich neben dem „BVerwG selbst, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und die Bundesrechtsanwaltskammer (…) unter Hinweis auf die Gefahren für die Aufgaben als Revisionsgericht (Gefahr eines „Flaschenhalseffektes“) gegen erstinstanzliche Zuständigkeiten, wie sie das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz enthält, aus.“ (Bundestagsdrucksache 16/13571, Seite 7). Dies wird durch Aussagen von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses am 27. März 2017 gestützt, die sich jetzt, zehn Jahre nach Einführung dieser Regelung, für eine personelle Aufstockung des BVerwG aussprechen. Einen weiteren Erfahrungsbericht über die tatsächliche Wirkung dieser Regelung will die Bundesregierung nicht vorlegen (Antwort auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Sabine Leidig, Nr. 188/Februar 2017), so dass keine validen Zahlen über eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren verfügbar sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.